

GESAMTARBEITSVERTRAG DES AUSBAUGEWERBES DER WESTSCHWEIZ

Anhang IV

LEHRLINGE

Der Gesamtarbeitsvertrag des Ausbaugewerbes der Westschweiz gilt auch für Lehrlinge (für Genf siehe Anhang V), mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

Kapitel II – MATERIELLE BESTIMMUNGEN

Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses

- Art. 6 Anstellung und Arbeitsvertrag
- Art. 7 Probezeit
- Art. 8 Kündigungsfristen
- Art. 9 *Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses*
- Art. 10 Kündigungsschutz
- Art. 11 *Lohn bei Tod des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers (Art. 338 und 338a OR)*

Löhne

- Art. 13 Art der Entlohnung, Löhne und Ausgleich durch Freizeit gemäss Standardarbeitszeit
- Art. 14 Art der Entlohnung, Löhne und Ausgleich durch Freizeit gemäss flexibler Arbeitszeit.
- Art. 18 Lohnklassen
- Art. 19 Dreizehnter Monatslohn

Ferien, Feiertage und Bildungsurlaub

- Art. 20 Ferien
- Art. 22 Bildungsurlaub

Kapitel III – ALLGEMEINE PFLICHTEN DER ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

- Art. 31 Lohnabrechnung und Zahlung

Kapitel IV – SOZIALE EINRICHTUNGEN

- Art. 39 *Vorpensionierung*
- Art. 43 *Ausgleichskasse im Kanton Genf*
- Art. 49 *Westschweizerisches Schiedsgericht*
- Art. 56 *Kantonale Zusatzvereinbarungen*

Anhang I

Wesentliche Punkte des Arbeitsvertrags

Kollektivvertrag für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (KPV)

Le Mont-sur-Lausanne, Sion, Berne et Olten, am 29. September 2023

GESAMTARBEITSVERTRAG DES AUSBAUGEWERBES DER WESTSCHWEIZ

Anhang V

Genfer Zusatzvereinbarung

I. Lehrlinge

1. Wortlaut des GAV

Der Gesamtarbeitsvertrag des Ausbaugewerbes der Westschweiz gilt auch für Lehrlinge im Kanton Genf, ausgenommen sind folgende Bestimmungen:

Kapitel II – MATERIELLE BESTIMMUNGEN

Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses

Art. 6 Anstellung und Arbeitsvertrag

Art. 7 Probezeit

Art. 8 Kündigungsfrist

Art. 9 *Fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses*

Art. 10 Kündigungsschutz

Art. 11 *Lohn bei Tod des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers (Art. 338 und 338a OR)*

Löhne

Art. 13 Art der Entlohnung, Löhne und Ausgleich durch Freizeit gemäss Standardarbeitszeit

Art. 14 Art der Entlohnung, Löhne und Ausgleich durch Freizeit gemäss flexibler Arbeitszeit

Art. 18 Lohnklassen

Art. 19 Dreizehnter Monatslohn

Ferien, Feiertage und Bildungsurlaub

Art. 20 Ferien

Art. 22 Bildungsurlaub

Kapitel III – ALLGEMEINE PFLICHTEN DER ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Art. 31 Lohnabrechnung und Zahlung

Kapitel IV – SOZIALE EINRICHTUNGEN

Art. 39 *Vorpensionierung*

Art. 43 *Ausgleichskasse im Kanton Genf*

2. Entlohnung der Lehrlinge:

Mit Ausnahme der Innendekorateure und Innendekorationsnäher werden sämtliche Lehrlinge folgendermassen entlohnt:

		Ab 2024	Ab 2026
1. Lehrjahr:	20 % des Lohnes der Lohnklasse A	CHF 6/Std.	CHF 6.20/Std.
2. Lehrjahr:	30 % des Lohnes der Lohnklasse A	CHF 9/Std.	CHF 9.30/Std.
3. Lehrjahr:	50 % des Lohnes der Lohnklasse A	CHF 15/Std.	CHF 15.50/Std.
4. Lehrjahr:	60 % des Lohnes der Lohnklasse A	CHF 18/Std.	CHF 18.60/Std.

Der Monatslohn der Lehrlinge, die eine Ausbildung zum Innendekorateur oder zum Innendekorationsnäher absolvieren, wird wie folgt festgelegt:

	Innendekorateur	Innendekorationsnäher
1. Lehrjahr:	Fr. 300.- / Monat	Fr. 300.- / Monat
2. Lehrjahr:	Fr. 450.- / Monat	Fr. 400.- / Monat
3. Lehrjahr:	Fr. 600.- / Monat	Fr. 700.- / Monat
4. Lehrjahr:	Fr. 850.- / Monat	

Die Kurs- und Prüfungsstunden werden vollständig bezahlt (ausser für die Lehrlinge der Holzberufe im 1. Lehrjahr).

3. Ferien der Lehrlinge

Die Lehrlinge haben Anrecht auf 6 Wochen Ferien pro Vertragsjahr, davon 1 Woche am Ende des Kalenderjahres.

II. Arbeitszeit

1. Zusätzlich zu Art. 12 haben die Arbeitnehmer im Verlauf des Vormittags Anrecht auf eine Pause von 10 Minuten; sie dürfen ihren Arbeitsplatz aber nicht verlassen.
2. In Abweichung zu Art. 12 Abs. 1 Bst. e): „Der ordentliche Arbeitszeitabschnitt bewegt sich zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr“.
3. In Abweichung zu Art. 12 Abs. 2 Bst. f): „Die flexible Arbeitszeit kann sich nur von Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr bewegen“.

Le Mont-sur-Lausanne, Sion, Berne et Olten, am 29. September 2023